Vereinsversammlungen, Productionen und Feste der Vereine:

Vereinsversammlungen, jene in Lesezimmern inbegriffen, wurden gehalten	2.968
Volksversammlungen	183

V. Abschnitt.

Passwesen.

Durch die kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1857 (R.-G.-Bl. 31) wurde das Passsystem, welches bis dahin in Oesterreich galt, wesentlich geändert und es wurde jede Beschränkung durch Vorweisungen, Vidirungen und ämtliche Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten aufgehoben, und die Revision der Pässe nur beim Eintritte nach Oesterreich noch aufrecht erhalten.

Für den Verkehr im Inlande wurden Legitimationskarten eingeführt.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1857 wurde bestimmt, dass Heimatscheine als Reiseurkunden nicht angesehen werden können.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 30. October 1859 (R.-G.-Bl. 199) wurde eine neue Form von Reisedocumenten — die Passkarten — eingeführt, und durch die Ministerial-Verordnungen vom 14. März 1860 (R.-G.-Bl. 66) und vom 23. Mai 1860 (R.-G.-Bl. 129) wurden die durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher als Legitimationsurkunde für Reisende erklärt.

Als Legitimationsurkunde zu Reisen nach dem Auslande galten damals aber nur die Arbeitsbücher, während den Dienstbotenbüchern diese Eigenschaft erst mit der Ministerial-Verordnung vom 5. Januar 1871 (R.-G.-Bl. 3) zuerkannt wurde.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 4. November 1871 wurden auch die Hausirbücher als giltige Legitimations-Documente bei Reisen im Inlande erklärt.

Eine weitere eingreifende Aenderung hat das Passwesen durch die kaiserl. Verordnung vom 6. November 1865 (R.-G.-Bl. 117)

117) dadurch erfahren, dass auch die nur auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkten Passrevisionen aufgehoben und die Reisenden — sowohl In- als Ausländer — nur verpflichtet wurden, auf allfälliges ämtliches Verlangen über ihre Person und die Mittel zu ihrem Unterhalte sich auszuweisen.

In der Absicht, dem reisenden Publikum die thunlichste Erleichterung zu gewähren, wurde mit Erlass des bestandenen Polizei-Ministeriums vom 29. Januar 1866 Z. 571 die bis dahin nur den Länderchefs zugestandene Befugniss der Ertheilung von Auslandspässen den Bezirks-Hauptmannschaften und organisirten Magistraten, und in Städten, wo k. k. Polizei-Behörden bestehen, deren Vorständen übertragen.

Die gesammten in Kraft bestehenden passpolizeilichen Vorschriften wurden in der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 zusammengefasst und kundgemacht (R.-G.-Bl. 80).

Die Wirksamkeit dieser Passvorschriften ist in Folge des Wehrgesetzes vom 8. December 1868 auch auf Personen des nicht activen Militärstandes und auf ihre Gattinnen und Kinder, sowie auch auf die Gattinnen und Kinder der Personen des activen Militärstandes ausgedehnt worden, so zwar, dass denselben die Pässe auch von den vorerwähnten Civilbehörden ausgestellt werden.

Hinsichtlich der Benützung der Arbeits- und Wanderbücher als Reiseurkunden ist insoferne eine Aenderung eingetreten, als in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1872 Nr. 844 zu Reisen nach Frankreich in diese Bücher nicht mehr die Reisebewilligungs-Clauseln eingetragen werden, sondern den Arbeitsgehilfen Pässe auszustellen sind.

Zu den behufs Erlangung eines Passes vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen ist für die nach dem Militär-Taxgesetze von 20. März 1881 (R.-G.-Bl. 26) taxpflichtigen Passwerber noch die besondere Bedingung des Nachweises über die Entrichtung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr und nach Umständen die Entrichtung dieser Taxe für sämmtliche noch zurückzulegenden Jahre der gesetzlichen Dauer der Wehrpflicht hinzugetreten.

Ziffermässig stellen sich die Agenden in Passangelegenheiten, wie folgt:

I. Das Passbureau.

Im Laufe des Jahres 1882 wurden ausgefertigt:

a) Auslandspässe 3.816

b) Passkarten	217
c) Legitimationskarten	281
d) Gewerbelegitimationskarten	44
Passertheilungsanträge an das königl. ungar. Ministerium am k. k. Hoflager in Wien wurden für ungarische Staatsangehörige erstattet	571
Hausirbuchvidirungen wurden vorgenommen . . .	3.960
Reiselegitimationen wurden eingetragen in:	
a) Dienstbücher	207
b) Arbeitsbücher	554
Die Correspondenzen in Pass-Angelegenheiten erreichten die Zahl von 2.105 Stücken.	

II. Thätigkeit der Commissariate in Pass-Angelegenheiten.

Ausfertigungen von Passanweisungen	3.649
„ „ Legitimationskarten	599
Eintragungen von Reiselegitimationen	
a) in Dienstbücher	90
b) in Arbeitsbücher	442
Hausirbuchvidirungen	5.778

VI. Abschnitt.

Dienstbotenwesen.

Für die Dienstbotenangelegenheiten in Wien gilt das Dienstbotenpatent vom 1. Mai 1810, welches mit Staatsministerial-Erlass vom 1. Februar 1863 Z. 425 auf den ganzen Wiener Polizeirayon ausgedehnt wurde.

Die Entscheidung der zahlreichen Dienstbotenstreitigkeiten basirt zunächst auf dieser Dienstbotenordnung.

Die Dienstbotenbücher wurden im Jahre 1851 laut Kundmachung der Wiener Stadthauptmannschaft vom 30. April 1851 eingeführt und sind durch die Verordnung des Ministers des Innern vom 23. Mai 1860 (R.-G.-Bl. 129) als Legitimations-Urkunden für Reisen im Inlande und mit Verordnung vom 5. Januar 1871 (R.-G.-Bl. 3) auch als solche für Reisen nach dem Auslande giltig erklärt worden.